



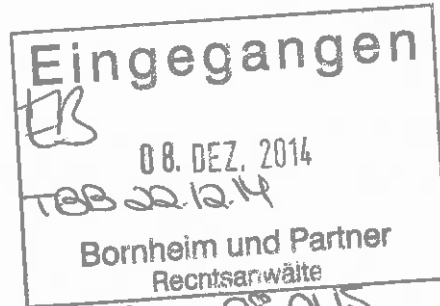
-21- Amtsgericht Steinfurt - Postfach 1140 - 48541 Steinfurt

Rechtsanwälte
Bornheim und Partner
Vangerowstr. 20
69115 Heidelberg

20.11.2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
21 C 252/14
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Tebbe
Durchwahl
02551/66-153



Ihr Zeichen: 14/0083

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

Deutscher Schädlingsbekämpfer-Verband LV NRW e.V. gegen
Deutscher Schädlingsbekämpfer-Verband (DSV) e.V.

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Tebbe

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Beurteilung 08.01.15
Beurteilungsbegründung 09.02.15

✓ EHL

Anschrift
Gerichtstr. 2
48565 Steinfurt
Sprechzeiten
Mo. bis Do. 8.00 Uhr bis 15.00
Uhr, Fr. 8.00 Uhr bis 14.00
Uhr -Mittagspause beachten-
Telefon
02551/66-0
Telefax:
02551/66-155

Nachbriefkasten: Gerichtstr.
2, 48565 Steinfurt
Konten der Gerichtszahlstelle
Steinfurt: Postbank IBAN
DE96 4401 0046 0000 0364
68, BIC PBNKDEFF
Schalterstunden: Mo. bis Fr.
8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Verkehrsanbindung: Ortsteil
ST-Burgsteinfurt, Richtung
Bahnhof, ÖPNV: Bahnhof
Burgsteinfurt, ca. 250 m
Fußweg

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 28.11.2014

Tebbe, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Steinfurt

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Eingegangen

08. DEZ. 2014

Bornheim und Partner
Rechtsanwälte

In dem Rechtsstreit

des Deutscher Schädlingbekämpfer-Verband LV NRW e.V., ges.vdd.Vorst. Andreas Wunsch, Werner Steinheuser, Martin Claus, Hans-Böckler-Str. 14 c, 40764 Langenfeld (Rheinland),

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bornheim und Partner,
Vangerowstr. 20, 69115 Heidelberg,

g e g e n

den Deutscher Schädlingbekämpfer-Verband (DSV) e.V., ges.veed.Vorst. Torsten Peukert, Thomas Loose, Horst Daniels, Hüttrupper Heide 90, 48268 Greven,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Markus Kompa,
Marientalstraße 58, 48149 Münster,

hat das Amtsgericht Steinfurt
auf die mündliche Verhandlung vom 30.10.2014
durch den Richter Dr. Hunecke

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.200,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 3.150,00 € seit dem 01.02.2014 und aus 1.050,00 € seit dem 01.04.2014 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger von Ansprüchen seiner Prozessbevollmächtigten i. H. v. 413,64 € freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollsteckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen den Beklagten Ansprüche auf Erstattung von Mitgliedsbeiträgen geltend.

Der Beklagte ist Dachverband der deutschen Schädlingsbekämpfer, der Kläger einer seiner Landesverbände. Die in der Nachkriegszeit gegründeten Landesverbände entstanden vor dem beklagten Bundesverband. Nach der Satzung des Beklagten sind Mitglieder des Beklagten mit Sitz im Bereich des Klägers zugleich Mitglieder des Klägers. Nach den Satzungen beider Parteien können nur Vereinsmitglieder Vorstandsmitglieder sein. Die für den Kläger handelnden Personen sind bei dem Beklagten ausgeschieden.

Ihre Mitgliedsbeiträge zahlen sie jeweils an den Beklagten, der für jedes Mitglied nach seiner Beitragsordnung 200,00 € an seine Landesverbände und den Kläger erstattet. Jedenfalls 21 Unternehmen waren im Jahr 2013 zugleich Mitglieder beider Parteien. Die Beiträge sind jeweils zum Quartalsende fällig und die Jahresabrechnung muss spätestens zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres erfolgen.

Am 21.02.2014 beschloss die Hauptversammlung des Beklagten, dass eine Erstattung für das Jahr 2013 nicht erfolgen solle.

Das Verhältnis der Parteien ist angespannt. Der Kläger erwägt, sich zu verselbständigen. Er nimmt auch Mitglieder auf, die nicht zugleich Mitglieder des Beklagten sind, was seine Satzung zulässt. Mit einer eigenen Homepage wirbt der Kläger gemeinsam mit anderen Landesverbänden auch um Mitglieder, die nicht aus

seinem Gebiet stammen. Er gestattet seinen Mitgliedern die Nutzung des markenrechtlich geschützten Emblems des Beklagten. Die Marke ist für den Beklagten seit 2012 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen.

Der Beklagte führte gegen eine Gesellschaft, der der Kläger die Nutzung des Markenemblems gestattet hatte, einen Rechtsstreit vor dem Landgericht Hamburg. Im Zuge des Rechtsstreits gab der Kläger eine eidesstattliche Versicherung ab. Die Parteien des dortigen Rechtsstreits schlossen einen Vergleich und überließen die Kostenentscheidung dem Gericht, das die Kosten gegeneinander aufhob. Durch diesen entstanden dem Beklagten Gerichts und Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 3.499,66. Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist bei dem Oberlandesgericht Hamburg anhängig. Wegen der Gestattungen mahnte der Beklagte den Kläger ab.

Wegen der Erstattungen für die Jahre 2011 und 2012 hatte der Kläger bereits ein Mahnverfahren eingeleitet. Im Sommer 2013 hatte der Beklagter Mitgliedsbeiträge und Verfahrenskosten in Höhe von insgesamt 6.894,52 € gezahlt.

Der Kläger forderte den Beklagten mit zwei Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten unter Fristsetzung bis zum 31.01.2014 zur Zahlung von insgesamt 4.200,00 € auf.

Der Kläger behauptet, dass die für ihn handelnden Personen in das Vereinsregister eingetragen seien. Er sei auch zur Nutzung des Markenemblems berechtigt, da ihm hieran ein älteres Recht zustehe.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 4.200,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem ab dem 01.02.2014 zu bezahlen,

den Beklagten zu verurteilen, vorgerichtliche Kosten in Höhe von 492,54 € an die Rechtsanwälte Bornheim und Partner zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass der Kläger nicht ordnungsgemäß vertreten sei. Denn die handelnden Personen seien nicht wirksam Vorstandsmitglieder des Klägers, da sie nicht zugleich Mitglieder des Beklagten seien. Mit dem Erlöschen ihrer Mitgliedschaft beim Beklagten erlösche auch ihre Organstellung. Der Kläger sei als Landesverband und damit besonderer Vertreter der Satzung des Beklagten unterworfen.

Ein Anspruch des Klägers sei nicht entstanden. Vielmehr seien Erstattungen nur auf der Grundlage von Beschlüssen des Bundesrats des Beklagten entstanden. Einem Anspruch stehe entgegen, dass der Kläger weder aufgrund eines Vertrages noch aufgrund einer Mitgliedschaft Ansprüche habe. Auch könne kein Anspruch aus der bestehenden Praxis erwachsen.

Die Beklagte sei wegen treuwidrigem Handeln und einer Störung der Geschäftsgrundlage nicht zur Zahlung verpflichtet. Dieses ergebe sich bereits aus der fehlenden ordnungsgemäßen Vertretung des Klägers. Auch stehe dem das illoyale Verhalten des Klägers entgegen, das eine satzungswidrige Verwendung der Mittel erwarten lasse. Die satzungsgemäße Verwendung sei aber Voraussetzung der Auszahlung.

Dieses illoyale Verhalten zeige sich in verschiedener Weise: Die klägerseits betriebene Abspaltung sei rechtlich unzulässig. So habe der Kläger unter Verletzung seiner Satzungsbestimmungen das Mitglied Gsell ausgeschlossen. Auch folge es daraus, dass die Handelnden den Beklagten, so behauptet jener, faktisch nicht anerkennen. Auch sei es dem Kläger verboten, Mitglieder aufzunehmen, die nicht auch bei dem Beklagten Mitglied seien. Es sei ihm, so meint er, nicht zuzumuten, durch Zahlungen ihn schädigendes Verhalten zu finanzieren.

Auch stehe dem die sofortige Rückforderung wegen der Klageforderung übersteigender Gegenforderungen zu. Hierzu behauptet er, dass sich diese noch nicht beziffern ließen.

Durch die Anwerbung von Mitgliedern, die nur bei dem Kläger eintraten, seien ihm 2012 und 2013 Schäden in Höhe von ca. 40.000,00 € entstanden.

Ferner ist er der Auffassung, dass die Gestattung der Nutzung des Markenemblems seine Markenrechte verletze. Namentlich habe der Kläger einer Firma die Nutzung

der Wort-Bild-Marke des Klägers gestattet. Die Kosten des Verfahrens vor dem Landgericht Hamburg gegen jene Firma seien hierdurch entstanden. Sie seien nur deshalb der Beklagten teilweise auferlegt worden, weil der Kläger eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben habe. Außerdem sei die Entscheidung des Landgerichts Hamburg überraschend gewesen.

Außerdem seien erhebliche Rechtsberatungskosten entstanden. Hierzu behauptet er, dass sowohl für die Tätigkeit des Klägervertreters als auch für ein vereinsrechtliches Gutachten jeweils 1.190,00 € angefallen seien.

Auch sei der Kläger durch die Zahlungen für die Jahre 2011 und 2012 ungerechtfertigt bereichert. Denn der angeführte Rechtsgrund sei substanzlos. Hierzu behauptet er, dass mit ihnen die Erwartung des künftigen Wohlverhaltens des Klägers verbunden gewesen sei, die sich nicht erfüllt habe. Die Zahlungen seien nur unter Vorbehalt erfolgt.

Hilfswise beruft sich der Beklagte auf die Aufrechnung mit vorbezeichneten Gegenansprüchen. Insbesondere ergebe sich wegen der Markenrechtsverletzung ein Anspruch wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung. Hierzu behauptet er, dass für markenrechtliche Abmahnung Kosten von 1.171,64 € entstanden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze mitsamt ihrer Anlagen Bezug genommen.

Der klägerseits beantragte Mahnbescheid ist dem Beklagten am 07.02.2014 zugestellt worden. In der mündlichen Verhandlung vom 30.10.2014 haben die Vertreter ihren Prozessbevollmächtigten zu Protokoll erneut bevollmächtigt. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die markenrechtlichen Einwände nicht ausreichend substantiiert seien und dem Beklagten Schriftsatznachlass gewährt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

Die Klage ist zulässig.

Das erkennende Gericht ist für den Rechtsstreit nach §§ 23, 71 GVG, §§ 12, 17 ZPO sachlich und örtlich zuständig.

Es besteht keine streitwertunabhängige Zuständigkeit nach § 140 Abs. 1 MarkenG, da es sich nicht um eine Kennzeichnungsstreitsache handelt. Nach jener Vorschrift sind nur diejenigen Rechtsstreitigkeiten Kennzeichnungsstreitsachen, durch die ein Anspruch nach dem MarkenG geltend gemacht wird. Gegen die Einordnung als Kennzeichnungsstreitsache spricht deutlich der Wortlaut des § 140 Abs. 1 BGB, der ausdrücklich von Ansprüchen spricht. Bei einer Einwendung nach § 242 BGB oder Aufrechnung nach den §§ 387 ff. BGB mit Ansprüchen nach dem MarkenG werden diese aber als Einwendung geltend gemacht (vgl. Ingerl/Rohnke, Markengesetz, 3. Auflage, München 2010, § 140 Rn. 8). Auch aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes ergibt sich nichts anderes. Die Vorschrift dient der Konzentration der speziellen Rechtsmaterie und der Gewährleistung der Kompetenz des entscheidenden Spruchkörpers. Indes ginge es zu weit, die Bestimmung der Zuständigkeit allein von einer unter zahlreichen Einwendungen des Beklagten abhängig zu machen. Dem Beklagten wäre anderenfalls die Möglichkeit eröffnet, weitgehend willkürlich die Zuständigkeit des Landgerichts zu begründen, indem auch nur eine auf markenrechtliche Vorschriften gestützte Einwendung geltend gemacht wird.

Anders als klägerseits im Termin zur mündlichen Verhandlung erwogen, entfällt die sachliche Zuständigkeit des erkennenden Gerichts auch nicht durch die hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Ansprüche. Denn wie sich aus einem Umkehrschluss zu § 506 Abs. 1 ZPO ergibt, entfällt die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts nur dann, wenn der Streitwert einer Widerklage zu einer landgerichtlichen Zuständigkeit führt oder dies durch eine Klageerweiterung erreicht wird. Demgegenüber wird die Aufrechnung gerade nicht genannt. Auch im Rahmen von § 5 ZPO ändert die Aufrechnung den Zuständigkeitsstreitwert nicht (Musielak/Heinrich, § 5 Rn. 17)

Daraus dass es sich gerade nicht um eine Kennzeichnungsstreitsache i. S. v. § 140 Abs. 1 MarkenG handelt, folgt unmittelbar auch, dass keine Zuständigkeit eines anderen Gerichts nach § 140 Abs. 2 MarkenG i. V. m. der KonzentrationsVO Geschmacksmuster-, Urheber-, Markenrecht NW besteht.

Der Kläger ist auch wirksam durch seine Vorstandsmitglieder und seine Prozessbevollmächtigten vertreten. Die Prozesshandlungen wurden hier wirksam erbracht.

Zwar liegt keine schriftliche Vollmacht vor und auch die einseitige Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung ersetzt die bürgerlich-rechtliche Schriftform des § 126 BGB nicht, weil keine Vollmacht vorliegt (Münchener Kommentar BGB/, § 126 Rn.). Doch ist hier unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks von § 80 ZPO, der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber dem Gericht (Musielak/Weth, § 80 Rn. 18) und dem Prozessgegner (Münchener Kommentar ZPO/Toussaint, § 80 Rn. 1) erbracht. Diesem Zweck genügt aber gerade auch die Erklärung zu Protokoll des Gerichts in der mündlichen Verhandlung. Im Übrigen hätte der Kläger die Prozesshandlungen seiner Prozessbevollmächtigten durch die Erklärung am Schluss der Sitzung jedenfalls nach § 89 ZPO genehmigt. Eine solche Genehmigung könnte auch konkludent erteilt werden (BGH NJW 1989, 3263; Münchener Kommentar ZPO/Toussaint, § 89 Rn. 14).

Der Kläger war hier auch prozessfähig nach § 51 ZPO. Denn er ist wirksam nach § 26 BGB durch die in der mündlichen Verhandlung anwesenden Vorstandsmitglieder Claus und Wunsch vertreten worden. Beide sind ausweislich des Auszugs aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf (VR 7259) vom 30.10.2014 einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des Klägers. Der Kläger hat den Nachweis durch Vorlage des Auszug im Termin erbracht.

Die im Termin aufgetretenen Vertreter des Klägers können diesen als Vorstände wirksam vertreten. Dem steht nicht entgegen, dass sie nicht Mitglieder des Beklagten sind. Denn unstreitig setzt die Satzung des Klägers lediglich in § 14 voraus, dass seine Vorstandsmitglieder auch seine Vereinsmitglieder sind. In die Satzung ist gerade nicht aufgenommen, dass die Vorstandsmitglieder zugleich Mitglieder des Beklagten sein müssen. Raum für eine solche Auslegung der Satzung des Klägers wird von keiner Seite gesehen.

Das klägerseitige Verständnis ist auch mit dem Grundsatz der Vereinsautonomie nicht vereinbar. Danach muss ein Verein von dem Willen seiner Mitglieder getragen sein und nicht lediglich dem Fremdeinfluss eines Dritten unterliegen anderenfalls wäre er eine bloße Verwaltungsstelle eines Dritten (OLG Karlsruhe, NZG 2012, 1314, 1315; OLG Köln 1992, 1048; BeckOK/Schöpflin, § 21 Rn. 58; allgemein zur Vereinsautonomie BVerfG NJW 1996, 1203). Dass der Kläger keine bloße Verwaltungsstelle des Beklagten sein soll, zeigt sich bereits an seiner eigenen Eintragung in das Vereinsregister. Für den eingetragenen Verein als gesetzlich

normierten Rechtsträger beanspruchen aber die bürgerlichen-rechtlichen Vorgaben Geltung, zu denen namentlich die Vereinsautonomie gehört.

Der Bewertung der Parteien als Gesamtverein mit dem Beklagten als Haupt- und dem Kläger als Zweigverein steht hier bereits diese Eintragung des Klägers in das Vereinsregister entgegen. Denn Zweigvereine dürfen nicht eingetragen sein (BeckOK/Schöpflin, § 21 Rn. 43) Selbst wenn anzunehmen wäre, dass eine Eintragung einen Zweigverein nicht zwingend ausschließt (Münchener Kommentar/Reuter, § 21 Rn. 138), so spricht sie doch gegen einen solchen, weil sie aus den oben genannten Gründen nicht erfolgen darf (Münchener Kommentar/Reutere, § 21 Rn. 138). Wenn aber der Kläger ein in das Vereinsregister eingetragener Verein ist, so muss für seine Vertretung seine Satzung und nicht die Satzung eines anderen Rechtsträgers gelten.

Gegen das Verständnis des Beklagten spricht auch, dass zwischen den Parteien kein Rechtsverhältnis besteht, das derartige Pflichten begründen könnte. Wie seitens des Beklagten zur Verneinung eines Anspruchs ausgeführt, ist der Kläger nicht Mitglied des Beklagten. Denn nach § 3 der Satzung des Klägers ist eine Mitgliedschaft der Landesverbände gerade nicht vorgesehen. Dies wäre im Übrigen jedenfalls nach einer Auffassung auch Voraussetzung eines Gesamtvereins (Münchenr Kommentar/Reuter, § 21 Rn. 138). Selbst wenn anzunehmen wäre, dass der Kläger besonderer Vertreter des Beklagten wäre, wie der Beklagte vorträgt, vermöchte dies doch keine Bindung des Klägers an die Satzung des Beklagten begründen. Eine Bindung an die Satzung des Beklagten müsste vielmehr eine satzungsmäßige Grundlage in der Satzung des Klägers finden, die unstreitig nicht vorhanden ist, sofern der Kläger nicht seinerseits dort Mitglied ist.

Dass das Verständnis des Beklagten mit den Grundsätzen der Vereinsautonomie nicht vereinbar ist, zeigt sich ferner daran, dass anderensfalls jedes seitens der Mitglieder des Klägers gewählte Vorstandsmitglied durch den Beklagten seines Amtes wieder enthoben werden könnte, indem die Mitgliedschaft bei dem Beklagten durch Ausschluss dort wieder beseitigt werden könnte. Auf diese Weise könnten die anderen Mitgliedsverbände letztlich über die Organwalter des Klägers entscheiden.

Gegen das Verständnis des Beklagten spricht auch, dass es zum geschützten Kernbereich der Vereinsautonomie gehört, über die Zusammensetzung seiner Mitglieder selbst zu entscheiden (OLG Stuttgart, NJW-RR 1986, 996).

Schließlich stützen auch systematische Erwägungen dieses Ergebnis. Denn auch im Konzernrecht bleibt es rechtsformübergreifend - selbst im Falle des Abschlusses eines Unternehmensvertrags nach § 293 AktG - bei der Geltung der Satzung der Tochtergesellschaft. Sie bleibt für ihre Organwalter zuständig und unterwirft sie lediglich den Weisungen der Muttergesellschaft. Wenn aber selbst bei einem Unternehmensvertrag, der seinerseits u. a. der Zustimmung der Gesellschafter der Tochtergesellschaft und der Eintragung in das Handelsregister bedarf, die Bestellung von Organmitgliedern Aufgabe der Tochtergesellschaft bleibt, so muss dies erst recht gelten, wenn eine solche Verbindung nicht besteht. Die Beseitigung der Organstellung steht insoweit ihrer Erlangung gleich, weil sie die gleichen Wirkungen entfaltet.

Das Gericht verkennt hierbei nicht, dass zwischen den Parteien des Rechtsstreits ein Näheverhältnis besteht. Dieses Näheverhältnis hat aber in den Satzungen der Parteien keinen Niederschlag in der Weise gefunden, dass von einem Gesamtverein oder einer durchgreifenden Wirkung der Satzung des Beklagten auf die inneren Angelegenheiten des Klägers gesprochen werden kann. Anders als bei den Kirchen zuzuordnenden Vereinen, bei denen der verfassungsrechtliche Schutz der Kirchen, einen stärkeren Dritteinfluss zulässt (OLG Köln 1992, 1048; OLG Düsseldorf, DNotZ 472, 473), besteht bei berufsständischen Vereinigungen kein solcher weitergehender Schutz.

Die Klage ist auch überwiegend begründet.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von 4.200,00 € nach § 19 der Satzung der Beklagten in Verbindung mit deren Beitragsordnung zu. Insoweit handelt es sich um eine die Landesverbände als Dritte begünstigende Satzungsregelung. Wenngleich der Beklagte zutreffend darauf hinweist, dass der Kläger weder Mitglied noch Vertragspartner des Beklagten sei, so ändert dies nichts daran, dass eine Satzung auch eine Drittbegünstigung vorsehen darf.

Der Anspruch des Klägers ist auch nicht durch die Beschlussfassung am 21.02.2014 erloschen. Denn es liegt kein wirksamer Beschluss vor. Nach § 15 Abs. 2 der Satzung des Klägers entscheidet über die Änderung der maßgebenden Beitragsordnung die Bundesratsversammlung und nicht die Mitgliederversammlung.

Dass es auch dem Verständnis des Klägers entsprach, dass dieser Beschluss keine Außenwirkung entfaltet, hat der Geschäftsführer des Beklagten im Termin konzediert.

Der Anspruch ist auch nicht nach § 242 BGB ausgeschlossen. Hier lässt sich das seitens des Beklagten als illoyal bezeichnete Verhalten nicht als treuwidriges mangelndes korrespondierendes Verhalten bewerten. Ein solches Verhalten liegt dann vor, wenn der Gläubiger eines Anspruchs sich selbst im Bezug auf korrespondierende Pflichten in einer Weise rechtsuntreu verhält, dass eine Beanspruchung des Anspruchs als Rechtsmissbrauch erscheinen muss (Münchener Kommentar BGB/Roth/Schubert, § 242 Rn. 389).

Von vorneherein ungeeignet hierzu ist der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Kläger, ohne dass hier entschieden werden müsste, ob diese wirksam ist. Denn § 19 der Satzung des Beklagten ist so auszulegen, dass der Beklagte die allgemeine Finanzierung u. a. des Klägers zu gewährleisten hat. Jedenfalls bei diesem Zweck der Zuwendung ist es von vorneherein ausgeschlossen, dass jedes - möglicherweise - rechtswidrige Verhalten des Klägers als so schwere Rechtsuntreue verstanden werden muss, dass die Beklagte sich ihrer Zahlungspflichten entziehen kann. Gegen ein solches Verständnis spricht auch, dass es sich bei dem Ausschluss des Herrn Gsell um eine mögliche Beeinträchtigung der Rechte desselben und nicht um Beeinträchtigung der Rechte des Beklagten handelt.

Auch aus der potentiellen Verletzung einzelner Satzungs Vorschriften zur Einladung zu Mitgliederversammlung des Klägers ergibt sich kein Recht, die Zahlung der Erstattungsansprüche zu verweigern.

Ein solches Fehlverhalten des Klägers ist auch im Übrigen hier nicht ausreichend vorgetragen. Nach § 19 der Satzung des Beklagten erfolgt die Zahlung der anteiligen Mitgliedsbeiträge zur Erfüllung seiner Verpflichtungen innerhalb des Beklagten.

Zunächst geht der Vorwurf fehl, dass der Kläger den Beklagten faktisch nicht anerkenne. Dagegen spricht bereits der vorliegende Rechtsstreit. Offensichtlich geht auch der Kläger davon aus, Teil der Organisation des Beklagten zu sein. Dafür kommt es nicht darauf an, in welchem Verhältnis zu dem Beklagten zu stehen glaubt. Weiterhin ist insbesondere auch in der mündlichen Verhandlung deutlich geworden, dass die Organwalter des Klägers regelmäßig an den Gremiensitzungen des Beklagten teilnehmen und dort mitarbeiten.

Etwas anderes ergibt sich hier auch nicht daraus, dass der Kläger Mitglieder aufnimmt, die nicht zugleich Mitglieder des Beklagten sind und die nicht in dem ihm zugewiesenen Gebiet ihren Sitz haben. Indes trägt der Beklagte nicht ausreichend vor, dass hierzu die Mittel, die seitens des Beklagten ausgekehrt werden, verwendet werden. Dagegen spricht insbesondere, dass der Beklagte gegenwärtig und auch in den letzten Jahren seinen Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, sodass wohl andere Mittel verwendet worden sein müssen.

Gegen die Versagung eines Zahlungsanspruchs unter dem Gesichtspunkt des treuwidrigen Verhaltens spricht hier auch, dass das Verhalten der Beklagtenseite ebenfalls nicht ordnungsgemäß ist. Denn die Beklagte versucht, sich ihrerseits ihren satzungsmäßigen Pflichten zur Finanzierung der Landesverbände einschließlich des Klägers zu entziehen. Wenn aber der Beklagte seine satzungsmäßigen Aufgaben bei der Finanzierung des Klägers nicht erfüllt, kann er sich auch nicht darauf berufen, dass der Kläger seinerseits alternative Einnahmequellen sucht und unmittelbar an ihn zahlende Mitglieder sucht, um die schleppenden Zahlungseingänge seitens des Beklagten zu kompensieren.

Gegen die Auslegung des Beklagten spricht darüber hinaus, dass dieser im Rahmen seiner Vereinsautonomie seine Satzung und Beitragsordnung ändern könnte. Sofern seine maßgeblichen Organe in Kenntnis des Verhaltens des Klägers und anderer Landesverbände an den gegenwärtigen satzungsmäßigen Regelungen und den Vorschriften der Beitragsordnung festhalten, kann der Beklagte das gleiche Verhalten des Klägers, das seine maßgebenden Organe nicht zu Änderungen veranlasst, nicht anführen, um seine satzungsmäßigen Pflichten abzuwehren. Vielmehr sind die Organe des Beklagten verpflichtet, die satzungsmäßigen Pflichten des Beklagten umzusetzen.

Es liegt hier auch keine Störung der Geschäftsgrundlage i. S. v. § 313 BGB vor, die es rechtfertigt, dass der Beklagte seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt. Zunächst handelt es sich hier bereits nicht um ein vertragliches Schuldverhältnis. Zum zweiten ist nicht dargetan, dass es dem Beklagten unter den geänderten Bedingungen nicht zuzumuten sei, ihre Verpflichtungen zu erfüllen (s. o.).

Dem Beklagten steht auch unter dem Gesichtspunkt des dolo-agit als Ausprägung des § 242 BGB nicht das Recht zu, die Erfüllung des oben genannten Anspruchs zu

verweigern. Die Pflicht zur alsbaldigen Rückgewähr der Leistung hindert aber nur dann einen Anspruch, wenn der Gegenanspruch noch nicht fällig ist (Staudinger/Olzen/Looschelder, § 242 Rn. 281). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor bzw. sind nicht ausreichend dargetan.

Hinsichtlich eines möglichen Schadensersatzanspruchs wegen der Aufnahme von Mitgliedern, die entweder nicht in das Gebiet des Klägers gehören oder die nicht zugleich bei dem Beklagten Mitglied werden, fehlt es bereits an einer ausreichenden Substantiierung. Deutlich wird dies bereits daran, dass der Beklagte seine Ansprüche nicht genau beziffert, sondern sich auf die Angabe von ca. 40.000,00 € beschränkt. Darüber hinaus besteht gegenüber dem Beklagten keine Pflicht des Klägers, bestimmte Mitglieder nicht aufzunehmen. Denn der Kläger ist, wie auch beklagtenseits vorgetragen, weder Mitglied noch Vertragspartner des Beklagten.

Weiterhin ergibt sich ein solcher Anspruch nicht wegen der Kosten eines Rechtsgutachtens. Denn die Notwendigkeit der Einholung eines speziellen Rechtsgutachtens durch einen auf Vereinsrecht spezialisierten Rechtsanwalt wird nicht deutlich. Darüber hinaus wird nicht dargelegt, dass der Beklagte die Kosten des Rechtsgutachtens bezahlt hat. Die Bezahlung der Kosten wäre aber Voraussetzung eines Zahlungsanspruchs, da auch die Voraussetzungen des § 250 BGB nicht vorliegen. Dahinstehen kann, ob im Rahmen von Einwendungen ein potentieller Freistellungsanspruch als Minus, wie im Rahmen des § 308 ZPO, in dem Zahlungsanspruch enthalten ist. Denn die tatbestandlichen Voraussetzungen des dolo-agit-Einwands setzen gerade die Rückgewähr an den Schuldner und nicht an einen Dritten voraus.

Gleiches gilt für die Kosten der früheren Tätigkeit des Beklagtenvertreters. Es wird bereits nicht substantiiert, um welche Art von Tätigkeit es sich handelt hat. Ferner wird auch hier die Erfüllung nicht schlüssig dargelegt, was aber notwendige Voraussetzung wäre.

Auch die Kosten des Rechtsstreits vor dem Landgericht Hamburg können hier nicht geltend gemacht. Zunächst ist wiederum nicht angeführt worden, dass diese Kosten bereits gezahlt worden sind. Dagegen spricht insbesondere, dass der Beklagte sofortige Beschwerde bei dem Oberlandesgericht Hamburg gegen die Kostenentscheidung des Landgerichts eingelegt hat, über die noch entschieden werden muss. Im Übrigen müsste der Schaden durch eine falsche eidesstattliche

Versicherung des Klägers entstanden sein. Dies hat der Beklagte aber nicht hinreichend dargetan. Aus dem Umstand, dass das Landgericht Hamburg der eidesstattlichen Versicherung des Vorstandes Claus des Klägers gefolgt ist, die sich auch auf vor seiner Geburt liegende Umstände bezog, kann dies nicht geschlossen werden. Denn es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das Landgericht Hamburg davon ausgegangen ist, dass Herr Claus Umstände aus der Nachkriegszeit als eigene Wahrnehmung wiedergegeben hat. Das erscheint bei einem Zeitablauf von mehr als sechzig Jahren im Übrigen auch sehr lebensfremd.

Da der Beklagte trotz entsprechenden Hinweises nach § 139 ZPO die Kosten der Abmahnung nicht ausreichend substantiiert hat, kann auch hierauf die Einwendung nicht gestützt werden. Denn der Beklagte legt nicht, dass er seine Verpflichtungen gegenüber seinem dortigen Prozessbevollmächtigten erfüllt hat. Auch dem beigelegten Mahnschreiben lässt sich dies nicht entnehmen. Nachdem der Kläger die Zahlung ausdrücklich bestritten hat, hätte der Beklagte sie unter Beweis stellen müssen. Das Gericht hat ihm ausdrücklich den Hinweis erteilt, dass die Voraussetzungen des Ersatzes der Abmahnkosten nicht substantiiert dargelegt sind;; gleichwohl hat er zu dieser Frage nicht vorgetragen. Vor diesem Hintergrund kann vorliegend offen bleiben, ob der Kläger Markenrechte des Beklagten verletzt.

Auch kann der Beklagte nicht die vorher gezahlten Beitragserstattungen für die vergangenen Jahre nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. bzw. S. 2, 2. Var. BGB zurückverlangen. Einem Anspruch nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. BGB steht bereits entgegen, dass der Beklagte das Fehlen des rechtlichen Grundes nicht dargetan hat. Die pauschale Behauptung, der rechtliche Grund habe sich als substanzlos erwiesen, genügt jedenfalls nicht. Denn nach § 19 der Satzung des Beklagten in Verbindung mit der Beitragsordnung bestand auch im damaligen Zeitpunkt ein Rechtsgrund für den Anspruch, ohne dass der Beklagte dargetan hätte, was aus seiner Sicht zur Unwirksamkeit dieses Rechtsgrundes geführt hätte.

Auch ein Rückerstattungsanspruch nach § 812 Abs. 1 S. 2, 2. Var. BGB besteht nicht. Der Beklagte hat bereits nicht dargetan, dass es zum Zeitpunkt der Zahlung eine berechtigte Erwartung gab, dass die Parteien ihre wechselseitigen langjährigen und umfassenden Streitigkeiten beenden werden. Woraus der Beklagte diese Hoffnung geschöpft haben will, wird nicht deutlich. Vielmehr muss nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien davon ausgegangen werden, dass der seit Jahren schwelende Konflikt der Parteien zu keinem Zeitpunkt Aussichten auf eine

einvernehmliche Lösung bot. Im Übrigen kommt es nicht auf die Vorstellungen des Geschäftsführers des Beklagten an, denn nach der Satzung des Beklagten ist die Bundesratsversammlung des Beklagten zur Entscheidung über diesen Themenkreis berufen.

Schließlich ergibt sich der Anspruch auch nicht aus § 812 Abs. 1 S. 2, 2. Var. BGB. Zwar ist mit der Leistung aufgrund von § 19 der Satzung des Beklagten der Zweck verbunden, dass der Kläger diesen Zweck fördert und diese Zweckerfüllung kann nicht erzwungen werden. Ebenso ist es zutreffend, dass der Kläger mit dem Empfang der Leistung und ihrer Forderung billigt, dass er die Mittel auch im Interesse des Beklagten verwenden muss; indes ist nicht ausreichend dargetan, dass dies nicht geschieht.

Auch die prozessrechtlich zulässige Hilfsaufrechnung führt nicht zu einem Erlöschen des Anspruchs nach § 389 BGB. Denn aus den oben genannten Gründen stehen die geltend gemachten Ansprüche dem Beklagten entweder nicht zu oder sind nicht ausreichend substantiiert dargelegt. Da keiner der zur Aufrechnung gestellten Ansprüche hier zu einem teilweisen oder vollständigen Erlöschen der Klageforderung führt, kann hier dahinstehen, ob das beklagtenseitige Vorbringen so auszulegen ist, dass der Beklagte die Forderungen in der in der Klageschrift genannten Reihenfolge zur Aufrechnung bringen wollte oder eine andere Reihenfolge angestrebt hat.

Die Zinsentscheidung ergibt sich hinsichtlich der Zahlung von 3.150,00 € aus § 288, 286 BGB. Denn nach der Beitragsordnung der Beklagten haben die Beitragserstattung jeweils quartalsweise zu erfolgen. Hinsichtlich dieser Summe hat der Kläger die Beklagte auch erfolglos unter Fristsetzung bis zum 31.01.2014 gemahnt. Hinsichtlich der verbleibenden Ansprüche tritt eine Zinszahlungspflicht nach §§ 288, 291 BGB erst ab dem 01.04.2014 ein. Wenngleich die Ansprüche bereits zuvor rechtshängig gemacht worden sind, so wurden sie nach der Beitragsordnung doch erst mit Ablauf des ersten Quartals fällig. Denn die Beklagte hat entsprechend lange Zeit abzurechnen.

Der Kläger kann auch Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 413,64 € gemäß §§ 280 Abs. 1; 2, 286 BGB verlangen. Denn die Beklagte befand sich bei Mandatierung des Klägervertreters im Januar 2014 mit den fälligen Zahlungen für die ersten drei Quartale 2013 nach der Beitragsordnung im Verzug. Einer Mahnung bedurfte es hier gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht. Das Fehlen

des Verschuldens wird beklagtenseits nicht dargelegt. Die Höhe des zu ersetzenden Schadens richtet sich nach dem RVG und einem Gegenstandswert von 3.150,00 €. Der Anspruch des Klägers ist hier auf Freistellung gerichtet. Dabei kann dahinstehen, ob der klägerische Antrag dahingehend auszulegen ist, dass Freistellung begehrt wird oder ob es sich um die kostenneutrale Entscheidung über ein Minus i. S. d. § 308 ZPO handelt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 19.651,13 EUR festgesetzt. Bei der Streitwertfestsetzung muss berücksichtigt werden, dass über die hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Ansprüche ebenfalls entschieden worden ist, was zu einer Streitwerterhöhung gemäß § 45 GKG führt. Dementsprechend sind zu der Klageforderung von 4.200,00 € die jeweils hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Beträge bis maximal zur Höhe der Klageforderung zu addieren. Dabei handelt es sich zunächst um die Schadensersatzansprüche wegen der abgewordenen Mitglieder i. H. v. 4.200,00 €, die Rechtsanwalts- und Rechtsgutachtenkosten i. H. v. zusammen 2.380,00 €, die Abmahnkosten i. H. v. 1.171,64 €, die Kosten des Verfahrens vor dem Landgericht Hamburg i. H. v. 3.499,66 € sowie die geltend gemachten Rückerstattungsansprüche aus den Vorjahren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Münster zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Münster durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Steinfurt statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Steinfurt, Gerichtstr. 2, 48565 Steinfurt, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Hunecke

Beglaubigt

Tebbe

Justizbeschäftigte

